



I. **Vermerk:**

1. Anlass der Vorlage

Zur Deckung erheblicher Bedarfe an Videotelefonie für Gerichtsverhandlungen plant das BMJV, als Referenzimplementierung einen sog. Container zu entwickeln, der alle Komponenten enthält, die für einen Betrieb in den jeweiligen Rechenzentren des Bundes und der Länder erforderlich sind. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vermerk „*Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen an den Gerichten*“ vom 29.07.2020 (Anlage 1) Bezug genommen. **Frau Staatssekretärin wird mit dieser Vorlage um Billigung der Auswahl des für die erste Projektphase zu beauftragenden Dienstleisters gebeten.**

2. Sachstand

Entsprechend der gebilligten Maßnahmenplanung wird ein externer Dienstleister benötigt, der das BMJV bei der Analyse der Nutzungsszenarien und Geschäftsprozesse an den diversen Gerichten unterstützt und ein Konzept für die Entwicklung und Etablierung eines serverbasierten Videokonferenzdienstes erarbeitet, das als Grundlage für die Beauftragung der tatsächlichen Entwicklung des Dienstes dienen kann. Nach seiner Beauftragung würde der Dienstleister umgehend die Abstimmung mit den Bundesgerichten und den Justizverwaltungen der Länder aufnehmen. Auf Länderseite bietet sich hierfür die Einbindung in den Themenkreis der AG Zukunft der BLK, der sich mit Videokonferenzsystemen befasst, an. Dieses von NRW federführend betreute Gremium erwartet derzeit das Ergebnis einer detaillierten Länderumfrage zum Thema Videoverhandlungen, die als Grundlage für die weitere Arbeit an dem Projekt der Referenzimplementierung dienen kann. Bei der Videokonferenz von Frau ALn Z mit den Z-Abteilungsleiterinnen und -leitern der Länder am 28. September 2020 haben diese eine Zusammenarbeit bei dem Projekt zugesagt.

3. Auswahl des geeigneten Dienstleisters

Für diese erste Phase des Projekts kommen zwei Dienstleister in Betracht, die über das Drei-Partner-Modell mit dem Bundesverwaltungsamt (BVA) beauftragt werden könnten: a) zum einen die Boston Consulting Group (BCG) über den Rahmenvertrag Nr. 20672 „Beratung zu strategisch-planerischen Fragestellungen“, zum anderen Sopra Steria über den Rahmenvertrag Nr. 20840 „Organisations- und Prozessberatung: Schwerpunkt Prozessberatung“. Bei der Beauftragung von Sopra Steria stünde uns für das Projekt deren Untervertragspartner IMTB GmbH (IMTB) zur Verfügung.

Sowohl BCG als auch IMTB haben uns auf unsere Bitte eine Skizze über das mögliche Vorgehen geschickt, die als Anlagen 2 und 3 beigefügt sind. BCG schätzt die Kosten für die

erste Phase (Prozessanalyse bis Vorbereitung der Ausschreibung) auf 750.000 Euro, IMTB auf 200.000 bis 300.000 Euro.

**Beide Anbieter wären für die Begleitung des Projekts voraussichtlich sehr gut geeignet.** Die von BCG eingereichte Projektskizze ist umfangreicher und entwickelt unsere Überlegungen eigenständig weiter. IMTB hingegen hat sich bei der Verfassung der Skizze an die vereinbarte Frist von drei Tagen gehalten, hätte innerhalb von zehn Tagen, die es BCG letztlich gedauert hat, höchstwahrscheinlich auch noch entsprechend mehr liefern können. Die technische Expertise von BCG steht außer Frage, allerdings wurden dort für das Projekt erheblich größere Ressourcen eingeplant. IMTB könnte nach unserer Einschätzung eine etwas größere Sensibilität für die Einbindung der – im Bereich Videokonferenzsysteme – höchst unterschiedlich aufgestellten Länder mitbringen. Zudem sind sie durch den Beratungsschwerpunkt E-Akte mit den für die Videodienste so wichtigen Architekturen der verschiedenen Rechenzentren und Netzwerke in den Ländern und beim Bund vertraut. BMJV hat mit IMTB erfolgreich bei den Projekten E-Akte und E-Verkündung zusammengearbeitet. BCG hat in der Projektskizze allerdings auch vertiefte Kenntnisse der föderalen Justiz-IT-Strukturen belegt. **Insgesamt spricht Referat Z C 2 sich für die Beauftragung von IMTB aus.** (In dem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass sich im Verlauf des Antragsprozesses beim BVA durchaus noch herausstellen könnte, dass die Beauftragung unter einem anderen Rahmenvertrag zu erfolgen hat und damit ein anderer Dienstleister den Zuschlag erhalten würde.)

#### 4. Finanzierung und Haushalt

Für die Maßnahme „Referenzimplementierung für Videoverhandlungen an den Gerichten des Bundes und der Länder“ stehen Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung. Dem BMJV wurden für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 für diese Maßnahme Mittel aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung bei Kapitel 0712 Titel 532 01 bewilligt.

**Frau Staatssekretärin wird gebeten, die Auswahl von IMTB als Dienstleister für die erste Projektphase sowie das skizzierte Vorgehen zu billigen.**

II. Über Frau ALn Z  
Frau UALn Z C

Wv. in Referat Z C 2

Z C 3	Z B 1
<i>hat am</i> <i>01.10.2020</i> <i>elektronisch</i> <i>mitgezeichnet</i>	<i>hat am</i> <i>02.10.2020</i> <i>elektronisch</i> <i>mitgezeichnet</i>

*elektronisch gez. am 01.10.2020 Dr. Sommerfeld / elektronisch gez. am 01.10.2020 Büttner*

# Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen an den Gerichten („Digitale Gerichtssäle“)

---

*Entwicklung einer Referenzimplementierung für einen in den Rechenzentren des Bundes und der Länder gehosteten Videokonferenzdienst und Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards für entsprechend ertüchtigte Gerichtssäle*

## **Ausgangspunkt**

Im Zuge der Coronakrise ist deutlich geworden, dass es den Gerichten an Kapazitäten fehlt, um schon die bestehenden Möglichkeiten, den Beteiligten an Gerichtsverfahren eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen, auch tatsächlich zu nutzen. Mit den einsetzenden Lockerungen der Pandemiebeschränkungen zeigt sich, dass es sich hierbei um eine Anforderung handelt, die fortan dauerhaft an die Gerichte gestellt werden wird. Für die Länder und die Bundesgerichte ist die Bereitstellung solcher Dienste eine große Herausforderung, sowohl was die technische Machbarkeit als auch die Einhaltung der Vorgaben von IT-Sicherheit und Datenschutz angeht. Die Lösung könnte in der Entwicklung einer bundesweit anwendbaren Referenzimplementierung liegen, die sowohl während der Erarbeitung als auch bei der späteren Implementierung die besonderen Vorgaben des Föderalismus berücksichtigt.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Thema und erhebt derzeit unter der Federführung von NRW bei den Ländern die fachlichen und technischen Anforderungen an eine zukunftsfähige Videokonferenztechnik für den Einsatz im Bereich Justizverwaltung und Rechtspflege. Bei den Bundesgerichten stehen entsprechende Bemühungen erst am Anfang. Diese Bestrebungen würden durch die vorgeschlagene Maßnahme erheblich beschleunigt und erhielten eine greifbare Realisierungsperspektive.

## **Vorgeschlagene Maßnahme**

Das drängendste Problem ist die Bereitstellung serverbasierter Dienste für Videokonferenzen. Die Nutzung privater Dienstleister ist teuer und bringt große Herausforderung bei der

Einhaltung des Datenschutzes mit sich. Im Sinne der angestrebten digitalen Souveränität wäre die Vorhaltung eigener Serverkapazitäten erstrebenswert. Die grundlegende Technologie selbst ist weitgehend ausgereift und steht auch als freie Software (z.B. Jitsi, Nextcloud Talk etc.) zur Verfügung. Das BMJV könnte als Referenzimplementierung die Entwicklung eines sogenannten Containers finanzieren, der alle Komponenten enthält, die für einen Betrieb in den jeweiligen Rechenzentren des Bundes und der Länder erforderlich sind. Für die zentralen Komponenten der Videotelefonie könnte auf freie Standardsoftware zurückgegriffen werden. Die darüber hinaus erforderlichen gerichtsspezifischen Module könnten entwickelt und ebenfalls als freie Software lizenziert werden. Zu den besonderen Anforderungen gehören insbesondere:

- Die Schaffung eines praktikablen Verfahrens für die Buchung von Videokonferenzräumen durch die Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder, einschließlich eines sicheren Verfahrens für die Einladung der Verfahrensbeteiligten.
- Eine eingebaute Authentifizierung der berechtigten Gerichtspersonen unter Berücksichtigung der bestehenden digitalen Benutzerkonzepte der Länderjustizen und des Bundes.
- Eine einheitliche Oberfläche für die Teilnahme der zur Verhandlung eingeladenen Rechtssuchenden sowie der Rechtsanwaltschaft, die auf den gängigen Browsern möglichst ohne Installation zusätzlicher Software funktioniert.
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Netztopografien in den Rechenzentren und Behördennetzen des Bundes und der Länder.
- Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards für die Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen (Kameras, Bildschirme, Steuerungstechnik, Netztechnik) unter Berücksichtigung der verschiedenen Richtlinien des Bundes und der Länder für die Ausstattung Digitaler Gerichtssäle.
- Berücksichtigung der Anforderungen für grenzüberschreitende Videovernehmungen im Rahmen der EU sowie der internationalen Rechtshilfe.
- Definition einheitlicher Schnittstellen des Systems für de lege ferenda möglicherweise vorzunehmende Erweiterungen des Systems um Transkription, Übersetzung, Aufzeichnung, Veröffentlichung etc.

## **Maßnahmenplan**

In einem ersten Schritt würde der Bund gemeinsam mit den Ländern einen zweiteiligen Anforderungskatalog erarbeiten. Der erste Teil enthielte die gemeinsamen Anforderungen an das zu entwickelnde Videokonferenzsystem und der zweite Teil die jeweiligen Anforderun-

gen der Länder sowie der Bundesgerichte an Rechenzentren, Netzwerkarchitektur und Berechtigungskonzepte. Hierzu würde kurzfristig ein externer Dienstleister beauftragt, der die schon laufende Tätigkeit des im Auftrag der BLK mit der Länderabfrage befassten IT-Dienstleisters der Justiz des Landes NRW (ITD) unterstützen und beschleunigt vorantreiben würde. Der Dienstleister würde in Zusammenarbeit mit den Spezialisten aus den Ländern sowie der Bundesgerichte die beiden Anforderungskataloge und ein darauf aufbauendes Architekturkonzept erstellen, das dann Grundlage für die Ausschreibung des Hauptprojekts würde.

In einem zweiten Schritt würde die Entwicklung der Referenzimplementierung ausgeschrieben beauftragt. Ziel wäre zunächst die Erstellung eines MVP (=minimum viable product, also der ersten Entwicklungsstufe, eines mit den geringsten Anforderungen funktionierenden Produkts), das dann in den ersten Jahren des Echtbetriebs in kurzen Entwicklungszyklen um weitere Funktionen ergänzt würde. Hierbei sollte auf die Erfahrungen aus der Ausschreibung der Corona-Warn-App zurückgegriffen werden, was die erfolgreiche Einbindung der IT-Sicherheits- und Open-Source-Community angeht, um den üblichen Sicherheits- und Datenschutzbedenken von Anfang an produktiv zu begegnen.

Der dritte Schritt wäre die Implementierung des Containers in den Rechenzentren des Bundes und der Länder sowie die Ausbringung der Anwendung an den Benutzerarbeitsplätzen in den Gerichten. Dies würde hinsichtlich der Ländergerichte schwerpunktmäßig von dort geleistet werden. In den ersten drei Jahren des Echtbetriebs würden jährliche Weiterentwicklungszyklen noch über das Projekt finanziert. Die Pflege und Fortentwicklung des Pakets würde mittelfristig einem Gremium der BLK übertragen.

## **Finanzierung und Haushalt**

Für die Betreuung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch einen externen Dienstleister, die Erstellung des Konzepts zur Vorbereitung der Ausschreibung, die Veranstaltung einer gesonderten Entwicklerkonferenz mit den Spezialisten aus den Ländern und der Bundesgerichte, die eigentliche Entwicklung des Containers, die erste Implementierung gemeinsam mit den Ländern und bei den Bundesgerichten sowie die jährlichen Weiterentwicklungszyklen des Containers (jeweils mit initialem Workshop, Abstimmung mit Projektpartnern, dann gegebenenfalls Ausschreibung der einzelnen Komponenten) ergäbe sich nach derzeitigem Stand ein Finanzbedarf von [REDACTED], der sich wie folgt auf dieses und die folgenden vier Haushaltsjahre verteilen würde:

2020

[REDACTED]

2021

[REDACTED]

2022



2023



2024



Soweit das Eingehen überjähriger Verpflichtung notwendig wäre, dürfte eine Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf § 38 Absatz 4 Satz 1 BHO entbehrlich sein.

Die notwendigen Mittel sind im einschlägigen Titel 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik) weder eingeplant noch unter Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten oder Inanspruchnahme von Resten (mit Blick auf die Realisierbarkeit anderer Maßnahmen) vorhanden. Das Vorhaben soll daher mit zusätzlichen Mitteln aus Kapitel 6002 Titel 812 03 realisiert werden.

Obwohl es sich im Wesentlichen um Beauftragung von Dienstleistungen und damit nicht um Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 handelt, steht der investive Charakter der Maßnahme im Vordergrund, weil die Dienstleistungen nicht für Wartung und Erhalt bestehender Anwendungen verwendet würden, sondern für die Entwicklung einer zukunftsweisenden Technologie. Bei der geplanten Verwendung freier Software liegt der Schwerpunkt der Investition zwangsläufig nicht bei der Beschaffung von Softwarelizenzen, sondern bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Diese Dienstleistungen werden ganz überwiegend in Deutschland erbracht werden, so dass – unabhängig vom steuerlichen Sitz der zu beauftragenden Dienstleister – ein deutscher Wertschöpfungsanteil gegeben sein dürfte. Darüber hinaus dürfte unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem Schreiben von Frau Staatssekretärin Dr. Sudhof an Herrn Staatssekretär Gatzler vom 22. Juli 2020 auch die erwartete Effizienzsteigerung in den gerichtlichen Abläufen zu berücksichtigen sein, so dass der Wertschöpfungsanteil mit „bis zu 100 %“ ausgewiesen werden soll.

Die finanzverfassungsrechtlichen und organisationshoheitlichen Vorgaben würden eingehalten, da der Bund im Hinblick auf die Bundesgerichte eine eigene Aufgabe i.S.d. Art. 104a Abs. 1 GG wahrnimmt und hierzu mit den Ländern im Sinne von Art. 91c Abs. 1 GG bei einem informationstechnischen System zusammenwirkt. Im Ergebnis würde eine frei verfügbare Referenzimplementierung geschaffen würde, die Bund und Länder dann in eigener Verantwortlichkeit ausbringen, administrieren und betreiben würden.



<b>Verfasser:</b>	Ralph Naumann
<b>Kopie an:</b>	Herrn Malte Büttner
<b>Datum / Ort:</b>	20.08.2020 / Berlin
<b>Thema / Betreff:</b>	Entwicklung einer Referenzimplementierung für einen in den Rechenzentren des Bundes und der Länder gehosteten Videokonferenzdienstes und Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards für entsprechend ertüchtigte Gerichtssäle

### 1. Ausgangslage und Ziel

Im Zuge der Corona-Pandemie entwickelte sich ein hoher Bedarf zur Durchführung von mündlichen Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz. Mit den einsetzenden Lockerungen der Pandemiebeschränkungen zeigt sich, dass diese Anforderung fortan dauerhaft an die Gerichte gestellt werden wird. Für die Länder und die Bundesgerichte ist die Bereitstellung solcher Dienste eine große Herausforderung, sowohl was die technische Machbarkeit als auch die Einhaltung der Vorgaben von IT-Sicherheit und Datenschutz angeht. Die Lösung könnte in der Entwicklung einer bundesweit anwendbaren Referenzimplementierung einer Videokonferenzlösung liegen, welche unter den besonderen Vorgaben des Föderalismus entwickelt und von allen Beteiligten genutzt werden kann.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Thema und erhebt derzeit unter der Federführung von NRW bei den Ländern die fachlichen und technischen Anforderungen an eine zukunftsfähige Videokonferenztechnik für den Einsatz im Bereich Justizverwaltung und Rechtspflege. Bei den Bundesgerichten stehen entsprechende Bemühungen erst am Anfang.

Vor diesem Hintergrund plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Entwicklung eines Referenzsystems für serverbasierte Videokonferenzdienste. Allerdings ist die Nutzung privater Dienstleister teuer und bringt große Herausforderungen bei der Einhaltung des Datenschutzes mit sich. Im Sinne der angestrebten digitalen Souveränität soll daher ein auf freier Software (Open Source) basierender und durch die Verwaltung betriebener Videokonferenzdienst entwickelt werden. Dieser soll zunächst als Referenzimplementierung in Form eines sogenannten Containers erfolgen. Dieser Container soll dann alle Komponenten enthalten, die für den Betrieb der Lösung in den jeweiligen Rechenzentren des Bundes und der Länder erforderlich sind. Für die zentralen Komponenten der Videotelefonie soll auf freie Standardsoftware zurückgegriffen werden. Die darüber hinaus erforderlichen gerichtsspezifischen Module sollen entwickelt und ebenfalls als freie Software lizenziert werden.

Bei der Entwicklung des Videokonferenzdienstes sind aus heutiger Sicht insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Bereitstellung eines praktikablen Verfahrens für die Buchung von Videokonferenzräumen durch die Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder, einschließlich eines sicheren Verfahrens für die Einladung der Verfahrensbeteiligten.

- Integration einer Authentifizierung der berechtigten Gerichtspersonen unter Berücksichtigung der bestehenden digitalen Benutzerkonzepte der Länderjustizen und des Bundes.
- Bereitstellung einer einheitlichen Oberfläche für die Teilnahme der zur Verhandlung eingeladenen Rechtsuchenden sowie der Rechtsanwaltschaft, die auf den gängigen Browsern möglichst ohne Installation zusätzlicher Software funktioniert.
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Netztopografien in den Rechenzentren und Behördennetzen des Bundes und der Länder.
- Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards für die Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen (Kameras, Bildschirme, Mikrofone, Lautsprecher, Steuerungstechnik, Netztechnik) unter Berücksichtigung der verschiedenen Richtlinien des Bundes und der Länder für die Ausstattung digitaler Gerichtssäle.
- Berücksichtigung der Anforderungen für grenzüberschreitende Videovernehmungen im Rahmen der EU sowie der internationalen Rechtshilfe.
- Definition einheitlicher Schnittstellen des Systems für de lege ferenda möglicherweise vorzunehmende Erweiterungen des Systems um Transkription, Übersetzung, Aufzeichnung, Veröffentlichung etc.

## 2. Aufgabenstellung

Die Entwicklung eines Referenzsystems für serverbasierte Videokonferenzdienste gliedert sich in drei wesentliche Phasen.

### 2.1 Phase 1 - Konzeption und Vergabe

In der ersten Phase soll durch einen externen Beratungsdienstleister ein zwischen Bund und Ländern abgestimmter Anforderungskatalog erarbeitet werden. Dieser Anforderungskatalog soll sich in zwei Teile gliedern. Der erste Teil enthält die Anforderungen an das zu entwickelnde Videokonferenzsystem und der zweite Teil die Anforderungen an Rechenzentren, Netzwerkarchitektur und Berechtigungskonzepten. Grundlage dieses Anforderungskataloges soll ein fachliches Rahmenkonzept sein, in dem auf der Grundlage der zu unterstützenden Nutzungsszenarios und Prozesse die Anforderungen abgeleitet werden. Aufbauend auf dem fachlichen Rahmenkonzept und dem Anforderungskatalog soll darüber hinaus ein Architekturkonzept erstellt werden. Diese Unterlagen bilden dann die Grundlage für ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der erforderlichen Dienstleistungen und bei Bedarf der erforderlichen Technik zur Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen.

Der externere Beratungsdienstleister soll unter Nutzung der 3-Partner-Rahmenverträge des Bundesverwaltungsamtes (BVA) möglichst kurzfristig beauftragt werden. Er soll die schon laufende Tätigkeit des im Auftrag der BLK mit der Länderabfrage befassten IT-Dienstleisters der Justiz des Landes NRW (ITD) unterstützen und vorantreiben. Der Dienstleister soll in Zusammenarbeit mit den Spezialisten aus den Ländern sowie der Bundesgerichte die o.g. Dokumente erstellen und auch die Durchführung des sich anschließenden Vergabeverfahrens unterstützen.



## 2.2 Phase 2 - Entwicklung der Referenzlösung

In einem zweiten Schritt erfolgt die Entwicklung der Referenzimplementierung. Ziel ist dabei zunächst die Erstellung eines MVP (=minimum viable product, also einer ersten Entwicklungsstufe, eines mit den geringsten Anforderungen funktionierenden Produkts), das dann in kurzen Entwicklungszyklen um weitere Funktionen ergänzt würde. Hierbei sollte auf die Erfahrungen aus der Ausschreibung der Corona-Warn-App zurückgegriffen werden, was die erfolgreiche Einbindung der IT-Sicherheits- und Open-Source-Community angeht, um den üblichen Sicherheits- und Datenschutzbedenken von Anfang an produktiv zu begegnen.

## 2.3 Phase 3 - Implementierung in den Rechenzentren und Weiterentwicklung

Die dritte Phase beinhaltet die Implementierung des Containers in den Rechenzentren des Bundes und der Länder sowie die Ausbringung der Anwendung an den Benutzerarbeitsplätzen in den Gerichten. Dies sollte hinsichtlich der Ländergerichte schwerpunktmäßig von dort geleistet werden. In den ersten drei Jahren des Produktivbetriebs sollen jährliche Weiterentwicklungen noch über das Bundesprojekt finanziert werden. Die Aufsicht über Pflege und Fortentwicklung des Pakets soll aber mittelfristig einem Gremium der BLK übertragen werden.

## 3. Vorgehen zur Umsetzung der Phase 1

Für die Phase 1 schlagen wir das im Folgenden dargestellte Vorgehen vor.

### 3.1 Projektinitialisierung

Im Rahmen der Initialisierung erfolgt die Implementierung der Projektorganisation und die Konkretisierung des Projektvorgehens. Zu Beginn wird eine Auftaktveranstaltung durchgeführt in der mit den wesentlichen Beteiligten des BMJV eine Abstimmung erfolgt. Wenn möglich, sollten die wesentlichen Beteiligten der BLK und des ITD in einer weiteren Auftaktveranstaltung über Ziele, Vorgehen und Zeitplan informiert bzw. bei Bedarf diese gemeinsam abgestimmt werden.

Beide Veranstaltungen können auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.

### 3.2 Analyse

Im Rahmen der Analyse erfolgt eine Bestandsaufnahme der zu unterstützenden Prozesse und Nutzungsszenarios, der fachlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der IT-Infrastruktur und der Betriebsführung. Dabei werden zunächst bestehende Vorarbeiten gesichtet und ein Fragebogen bzw. mehrere Fragebögen für die Abstimmung der Nutzungsszenarios und die Erhebung der Anforderungen erarbeitet. Diese Fragebögen werden durch den Auftragnehmer erstellt und mit dem BMJV abgestimmt.

Auf Grundlage dieser Fragebögen werden anschließend die fachlichen und technischen Anforderungen in Interviews mit den zuständigen Ländervertreterinnen und Vertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bundesgerichte erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass je Bundesland und Bundesgericht 2-3 Interviews erfolgen müssen.

### 3.3 Konzeption

Die Ergebnisse der Interviews werden bereits parallel zur Analyse in ein fachliches Rahmenkonzept überführt, in dem die Nutzungsszenarios und Prozesse sowie daraus resultierenden fachlichen, datenschutzrechtlichen und auch infrastrukturellen Anforderungen an das Videokonferenzsystem beschrieben werden. Als Grundlage für das geplante Vergabeverfahren zur Beschaffung des Videokonferenzsystems und der erforderlichen Dienstleistungen werden die erhobenen Anforderungen in einen in zwei Teile gegliederten Anforderungskatalog dokumentiert, abgestimmt und in Kriterienkataloge überführt. Die Kriterienkataloge werden jeweils nach Kriterienhauptgruppen (KHG) untergliedert. Der erste Kriterienkatalog enthält die Anforderungen an das zu entwickelnde Videokonferenzsystem sowie der erforderlichen Dienstleistungen bis zur Abnahme und nach der Abnahme, z. B. KHG 1 Software, KHG 2 Planungs- und Implementierungsleistungen (Leistungen bis zur Abnahme), KHG 3 Softwareüberlassung, -pflege und Support (Leistungen nach der Abnahme). Der zweite Teil enthält die Anforderungen an den Betrieb, z. B. KHG 1 Rechenzentren, KHG 2 Netzwerkarchitektur, KHG 3 Berechtigungskonzepte, KHG 4 Service. Bei Bedarf ist ein dritter Kriterienkatalog zu erstellen, welcher die Anforderungen an die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Technik zur Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen enthält.

Weiterhin wird ein auf den Anforderungen und den Rahmenbedingungen basierendes Architekturkonzept erstellt. IMTB wird zunächst je einen Entwurf des fachlichen Rahmenkonzepts, der Kriterienkataloge und des Architekturkonzepts erstellen. Alle Dokumente werden begleitend zu Erstellung mit dem BMJV abgestimmt. Anschließend erfolgt die Abstimmung mit den zuständigen Ländervertreterinnen und Vertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bundesgerichte sowie die Freigabe der Dokumente. Es wird von zwei bundesweiten Abstimmungsrunden ausgegangen.

Neben den fachlichen Dokumenten wird vorgeschlagen, für das Vorhaben eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach dem Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung in der Version 5.0 (WiBe 5.0) zu erstellen. Diese Aufgabe kann von IMTB übernommen werden.

### 3.4 Vergabe

Auf Grundlage des abgestimmten fachlichen Rahmenkonzepts und der Kriterienkataloge werden das Vorgehen zur Durchführung der Vergabe (Verfahrensart, Zeitplan, etc.) mit dem BMJV abgestimmt und die Vergabeunterlagen erstellt. Anschließend erfolgt die Durchführung des Vergabeverfahrens, deren Durchführung von der IMTB unterstützt wird. Dabei kann IMTB auf entsprechende Erfahrungen aus der Beschaffung einer landesweiten Medientechnik und Videokonferenzlösung für Gerichte zurückgreifen.



## 4. Aufwandsschätzung

Für die Umsetzung des unter Abschnitt 3 beschriebenen Vorgehens wird aus heutiger Sicht folgender Aufwand (in Personentagen á 8 Stunden) geschätzt:

Schritt	Erläuterung	Aufwandschätzung
Projektinitialisierung	Vorbereitung und Durchführung des Projektauftrags	10 - 15 PT
Analyse	Bestandsaufnahme (Dokumentenstudium, Durchführung von Interviews, Abstimmung und Konsolidierung der Ergebnisse)	50 - 75 PT
Konzeption	Zusammenstellung und Abstimmung der Anforderungen, Erstellung des fachlichen Rahmenkonzepts, der Kriterienkataloge, des Architekturkonzepts und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	60 - 90 PT
Vergabe	Abstimmung des Vergabevorgehens, Erstellung der Vergabeunterlagen, Begleitung des Vergabeverfahrens	30 - 60 PT
<b>Summe</b>		<b>150 - 240 PT</b>

# **Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen an den Gerichten**

- Konzeptskizze für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz -

September 2020

## 1 Ausgangssituation: Videokonferenzen an deutschen Gerichten

Der Trend zur verstärkten Digitalisierung hält zunehmend auch im Justizwesen Einzug. Die Digitalisierung der deutschen Justiz wird zum Beispiel durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten oder auch mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte begünstigt. Durch die Gesetze sind Ziele und Rahmenbedingungen vorgegeben sowie rechtliche Grundlagen geschaffen, die von den Ländern in ihrem jeweiligen Handlungsspielräumen (insb. auch zur Abbildung spezifischer föderaler Strukturen und Gegebenheiten) umgesetzt werden.

Ein Kernelement der Digitalisierung der Justiz ist der Einsatz von Videokonferenz-Systemen. Im Zuge der COVID-19-Krise ist sehr deutlich geworden, dass es den Gerichten an Lösungen fehlt, um die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, den Beteiligten an Gerichtsverfahren eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen, auch tatsächlich zu nutzen. Analog zu sich aktuell abzeichnenden dauerhaften Veränderungen im allgemeinen Arbeits-, Reise- und Kommunikationsverhalten (auch für die Zeit nach der Bewältigung der aktuellen Pandemie) ist zu erwarten, dass die der stärkere und regelmäßige Einsatz von Videokonferenzen fortan eine dauerhafte Anforderung an die Gerichte sein wird.

Für die Länder und die Bundesgerichte ist die Bereitstellung solcher Dienste eine große Herausforderung. Eine erste Analyse zeigt, dass insbesondere viele der nördlichen Bundesländer nur über wenige Videokonferenzanlagen an den Standorten der Gerichte verfügen (vgl. Abbildung 1). Neben mangelnder technischer Grundausstattung führen auch nicht ausreichend leistungsfähige Internetanschlüsse dazu, dass Videoverhandlungen bisher nur vereinzelt durchgeführt werden können.

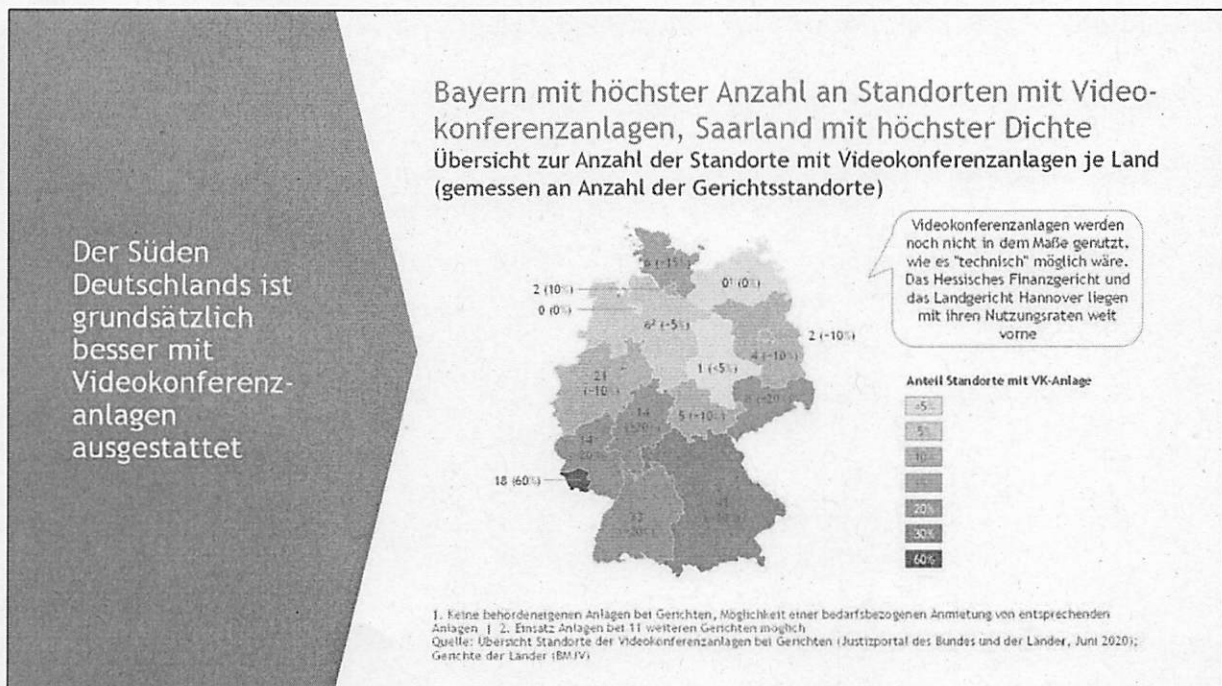


Abbildung 1. Übersicht zum Stand der Ausstattung mit Videokonferenzanlagen in den Gerichten



Über die Bereitstellung von Infrastruktur hinaus liegen die Herausforderungen aber vor allem im Bereich fehlender Standards, die etwa den Nutzern einen Umgang in einer vertrauten Umgebung oder auch eine nahtlose Kommunikation über Ländergrenzen hinweg erlauben, sowie Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung von Vorgaben zu IT-Sicherheit und Datenschutz. Diese Unsicherheiten ergeben sich aktuell vor allem durch eine Landschaft unterschiedlicher Lösungsangebote, durch uneinheitliche Infrastruktur und durch die Nutzung privater Anbieter mit proprietären – und damit nicht vollständig öffentlich einsehbar und prüfbar – Diensten, die Risiken bzgl. Datensicherheit und der Einhaltung der europäischen Datenschutzregeln mit sich bringen.

Die Lösung muss in der Entwicklung einer bundesweit anwendbaren Referenzimplementierung liegen, die sowohl während der Erarbeitung als auch bei der späteren Implementierung die Bundes- und Länderebene berücksichtigt. Die Entwicklung eines strategischen Konzepts für einen bundesweiten Standard für Videoverhandlungen an den Gerichten hat u.a. den Vorteil, dass die Fragen in Bezug auf Konzeption, Datenschutz, IT-Sicherheit, zentrale technischen Fragen sowie auch die Identifikation möglicher Anpassungen im Bundesrecht nur einmal bewältigt werden müssen. Darüber hinaus lässt sich nur so für die Nutzerinnen und Nutzer sowohl auf Seite der öffentlichen Hand als auch für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Rechtsanwaltschaft eine optimale Nutzererfahrung mit einheitlicher Technik und Oberfläche schaffen, und zwar unabhängig von Instanz oder örtlicher Zuordnung.

## 2 Zielstellung

Für die Implementierung eines bundesweiten Standards für Videoverhandlungen an den Gerichten auf Bundes- und Länderebene sind übergeordnete gesamtstrategische Überlegungen erforderlich. Das vordringliche Ziel dieses Projekts ist die **Erarbeitung eines gesamthaften strategischen Videokonferenz-Konzepts** des BMJV für (1) die **Entwicklung einer bundesweit anwendbaren Referenzimplementierung eines Videokonferenzdienstes** und (2) die **Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards** für die Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen unter Berücksichtigung der verschiedenen Richtlinien des Bundes und der Länder. Die Referenzimplementierung (1) umfasst dabei insbesondere das strategische Architekturdesign inkl. Infrastruktur (Rechenzentren, Netzwerkarchitektur), die Definition von serverseitigen Diensten und Berechtigungskonzepten, die Standardisierungsstrategie (zentralen Standard-Komponenten vs. gerichtsspezifische Module) sowie eine Open-Source Strategie. Dabei sind neben den rechtlichen, fachlichen, sicherheitstechnischen und ökonomischen Anforderungen auch immer Akzeptanzkriterien zu berücksichtigen, da sowohl die Fachwelt als auch die Öffentlichkeit an Datenschutz und Datensicherheit ein berechtigtes besonderes Interesse haben. Ausstattungsstandards für Videokonferenzen (2) umfassen etwaameratechnik, Bildschirme, Steuerungstechnik und Netztechnik.

Da die Nutzung privater Dienstleister unter anderem bei der Einhaltung des Datenschutzes Herausforderungen mit sich bringt, sollen im Zuge der strategischen Überlegungen und im Sinne einer anzustrebenden nationalen digitalen Souveränität u.a. die Vorhaltung eigener Serverkapazitäten, der Rückgriff auf quelloffene und freie Standardsoftware für zentrale Komponenten der Videotelefonie in Kombination mit der Entwicklung von erforderlichen gerichtsspezifischen Modulen geprüft werden. Im Zuge der strategischen Überlegungen sollen zudem die Anforderungen für grenzüberschreitende Videovernehmungen im Rahmen der EU



sowie der internationalen Rechtshilfe berücksichtigt sowie mögliche Erweiterungen des Systems (bspw. Transkription, Übersetzung, Aufzeichnung) mitgedacht und dafür notwendige Schnittstellen einheitlich definiert werden. Durchweg müssen darüber hinaus die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Gerichtsbarkeiten (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanz-, Patent-Gerichtsbarkeit) mit den zum Teil unterschiedlichen Prozessmaximen des jeweiligen Verfahrensrechts (insb. was die die Öffentlichkeit des Verfahrens anbelangt) berücksichtigt werden.

Die Entwicklung und Einführung einer Referenzimplementierung für Videoverhandlungen an den Gerichten stellt ein großes digitales Transformationsvorhaben dar, das von erheblichem öffentlichem Interesse ist. Dabei müssen verschiedene strategische Aspekte berücksichtigt und aktiv gesteuert werden. Zum einen ist bereits in der **Entwicklungsstrategie**, in der grundsätzlich festgelegt wird, welche Arten von Diensten und Dienstleistern in Frage kommen, welche Kriterien für die Auswahl zu berücksichtigen sind und in welcher Art und Weise die Entwicklungsarbeit durchgeführt werden soll, die nötige Transparenz und ggf. auch Einbeziehung der Öffentlichkeit und öffentlichen Fachwelt zu berücksichtigen. Die Entwicklung einer **Open-Source Strategie** zielt neben ökonomischen und technischen Fragen vor allem darauf ab, der kritischen Öffentlichkeit zu Datenschutz und Datensicherheitsthemen Einblick, Prüf- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben. Selbstverständlich sind dabei auch die entsprechenden öffentlichen Instanzen wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit einzubeziehen, es genügt der kritischen Fachöffentlichkeit aber nicht, sich auf solche als „staatlich“ eingeordneten Akteure zu beschränken. Des Weiteren ist für die Akzeptanz essentiell, auf Basis einer **Kommunikationsstrategie**, eine sinnvolle mediale Begleitung sicherzustellen, die dabei hilft, die für die Akzeptanz notwendige Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen und fachspezifische Themen allgemeinverständlich zu übersetzen, um bspw. der Mythenbildung oder gezielten Verbreitung und Falschinformationen („Fake News“) vorzubeugen. Für die erstmalige Einführung und Verbreitung der Referenzimplementierung ist eine **Launch-Strategie** festzulegen, die sowohl den Umgang mit den ersten Entwicklungsstufen („Minimum Viable Product“, MVP) sinnvoll plant, also auch die Überführung in den Test- und dauerhaften Betrieb und die geplante Übergabe an die späteren Betreiber unter Federführung der Bund-Länder-Kommission (BLK). Daran schließen sich nahtlos **Betriebs- und Weiterentwicklungsstrategien** an, die ebenfalls von Anfang an mitzudenken und zumindest grob zu skizzieren sind. Da die Nutzung von Videoverhandlungen in den Gerichten im Allgemeinen und der Referenzimplementierung im Besonderen neue Arbeitsweisen für die meisten damit befassten Beschäftigten, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Rechtsanwaltschaften mit sich bringen wird, ist außerdem eine **Veränderungsmanagementstrategie** zu definieren, die auch den Ländern für die Einführung mit an die Hand gegeben werden kann. Diese von Beginn an anzulegen ist sinnvoll, da aus Überlegungen des Veränderungsmanagements bereits Anforderungen in die technische Ausgestaltung abgeleitet werden sollten.

### 3 Vorgehensvorschlag

Zur Bearbeitung der oben aufgeführten Zielstellung schlagen wir ein Vorgehen in drei Arbeitspaketen vor:

Arbeitspaket 1: Strategische Analyse der Ist-Situation und der Anforderungen für eine Referenzlösung

- Aufnahme und Abgleich von Status und Arbeitsstand der laufenden Erhebung im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK)
- (Ergänzende) Erhebung der Ist-Situation bzw. Videokonferenzen und technischer Anforderungen der Gerichte auf Ebene der Länder auf Basis von Interviews. Dabei Schwerpunkt auf Herausarbeitung länderspezifischer Unterschiede und besonderer Anforderungen soweit vorhanden, als Basis für die Standardisierungsstrategie
- Erhebung der Ist-Situation bzw. Videokonferenzen und technischer Anforderungen bei den Bundesgerichten auf Basis von Interviews
- Rückspielen der Ergebnisse der zusätzlichen Erhebungen an die Beteiligten der laufenden Tätigkeiten im Auftrag der BLK sowie ggf. prozessuale Unterstützung zur weiteren Beschleunigung
- Konsolidierung der Ergebnisse und Beschreibung der fachlichen und technischen Anforderungen an eine Referenzimplementierung

Arbeitspaket 2: Erarbeitung eines strategischen Videokonferenz-Konzepts und eines fachlichen Lösungsdesigns für eine Referenzlösung und Ausstattungsstandards

- Vergleichende Analyse vorhandener technischer Angebote in Hinblick auf Ihre Eignung für das Vorhaben
- Erarbeitung von Inhalten für das fachliche Lösungsdesign für eine Referenzlösung, unter Berücksichtigung der besonderen föderalen Gegebenheiten. Dies umfasst das strategische Architekturkonzept, die Definition von serverseitigen Diensten und Berechtigungskonzepten, die Standardisierungsstrategie sowie die Open-Source Strategie
- Erarbeitung eines Konzepts für die Schaffung eines gemeinsamen Ausstattungsstandards für die Ertüchtigung der Gerichtssäle für Videokonferenzen
- Darstellung von Leitlinien für die Erarbeitung von Entwicklungs-, Kommunikations-, Launch-, Veränderungsmanagement-, Betriebs- und Weiterentwicklungsstrategien, inkl. Prüfung von Optionen für den dauerhaften Betrieb, bspw. Aufhängung des Vorhabens bei einem öffentlichen IT-Dienstleister

Arbeitspaket 3: Begleitung der Ausschreibung einer Referenzlösung

- Festlegung des auszuschreibenden Leistungsumfangs
- Voranalyse möglicher geeigneter Dienstleister, ggf. Durchführung einer Marktsondierung
- Prüfung der Nutzung existierender Rahmenverträge zur Umsetzung der präferierten Referenzlösung
- Definition der Inhalte für das Pflichtenheft für die Ausschreibung / Vergabe
- Festlegung eines Wertungsrasters
- Fachliche Begleitung der Ausschreibung



#### **4 Kernergebnisse des Projekts**

Das Kernergebnis des Projekts ist ein Strategiekonzept für Videokonferenzen an deutschen Gerichten und die Entwicklung einer Referenzimplementierung als bundesweiter Standard für Videoverhandlungen. Im Einzelnen umfasst das Strategiekonzept

- Ergebnisse der Transparenzanalyse zur Ist-Situation
- Übersicht der Anforderungen für eine Referenzlösung
- Inhaltliche/Fachliche sowie technische Ausgestaltung der Referenzlösung
- Implementierungsplan zur Umsetzung der Referenzlösung (inkl. Leitlinien für die Erarbeitung von Entwicklungs-, Kommunikations-, Launch-, Veränderungsmanagement-, Betriebs-, und Weiterentwicklungsstrategien)
- Relevante Inhalte für die Ausschreibungsunterlagen (bspw. für Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, Wertungsraster)

Das Strategiekonzept bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Referenzlösung. Eine qualifizierte fachliche Begleitung der Ausschreibung soll anschließend sicherstellen, den Bewerber zu identifizieren, welcher die Voraussetzungen und Bedürfnisse des Ausschreibungsinhalts am besten erfüllt.

**Informationsvermerk für die Sitzung  
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

**am**

**28.10.2020**

**TOP 1**

**hier: Referenzimplementierung Videoverhandlungen**

**Inhalt des Vorschlages:**

Im Zuge der Coronakrise ist deutlich geworden, dass es vielen Gerichten an Kapazitäten fehlt, um schon die bestehenden Möglichkeiten in den Verfahrensordnungen, den Beteiligten an Gerichtsverfahren eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen, auch tatsächlich zu nutzen. Für die Länder und die Bundesgerichte ist die Bereitstellung solcher Dienste eine große Herausforderung, sowohl was die technische Machbarkeit als auch die Einhaltung der Vorgaben von IT-Sicherheit und Datenschutz angeht. Die Lösung könnte in der Entwicklung eines bundesweit anwendbaren Systems für Videoverhandlungen auf der Basis von Open Source Software liegen, das sowohl während der Erarbeitung als auch bei der späteren Implementierung die besonderen Vorgaben des Föderalismus berücksichtigt. Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines bundeseinheitlichen, serverbasierten Videokonferenzsystems für alle Gerichte, das mit Bundesmitteln entwickelt und danach in den jeweiligen Rechenzentren des Bundes und der Länder eigenverantwortlich betrieben würde.

**Aktueller Sachstand:**

Das BMJV ist derzeit dabei, einen externen Dienstleister für die Begleitung der bevorstehenden Prozessanalyse auszuwählen. Dieser würde dann gemeinsam mit den Ländern und den Bundesgerichten einen Anforderungskatalog erarbeiten, auf dessen Grundlage die Entwicklung der Referenzimplementierung ausgeschrieben würde. Ziel wäre zunächst die Erstellung eines MVP (=minimum viable product, also der ersten Entwicklungsstufe, eines mit den geringsten Anforderungen funktionierenden Produkts), das dann in den ersten Jahren des Echtbetriebs in kurzen Entwicklungszyklen um weitere Funktionen ergänzt würde.

### **Haltung des BMJV:**

Die konzeptionellen, technischen und finanziellen Anforderungen stellen für die Justiz eine große Herausforderung dar. Die Anforderungen sind zudem überall fast identisch, so dass die Schaffung einer Standardlösung für Bund und Länder große Synergien mit sich brächte. Erhebliche Vorteile ergäben sich überdies für die Bürgerinnen und Bürger, rechtsuchende Unternehmen sowie für die Rechtsanwaltschaft, weil sie es mit einer einheitlichen Technik und Oberfläche zu tun hätten, unabhängig davon, wo in Deutschland das Gericht liegt, an dessen Verhandlung sie teilnehmen wollen, und um welche Instanz es sich handelt. Die rechtlichen Fragen, insbesondere die des Datenschutzes, müssten nur einmal gelöst werden, ebenso wie die zentralen technischen Fragen. Die Justiz würde sich bundeseinheitlich und modern aufgestellt zeigen, könnte aber darauf verweisen, dass die Systeme jeweils in der Verantwortung der Länder betrieben werden. Eine federführende Beteiligung des Bundes liegt trotzdem nahe, als sich aus der praktischen Anwendungen wichtige Impulse für eine mögliche Anpassung des Bundesrechts, in erster Linie des Prozessrechts und des Gerichtsverfassungsrechts, ergeben werden.

Referat: Z C 2

Datum: 2.11.2020

Verfasser/in: Büttner

Hausruf: 8543

**Erfahrungsaustausch der Zentralabteilungsleiterinnen und Zentralabteilungsleiter des BMJV sowie der Landesjustizverwaltungen am 5. und 6. November 2020**

**Top 3) Audiovisuelle Vernehmung & Saalausstattung (5.11.)**

**hier: Projekt Referenzimplementierung Videoverhandlungen**

<b>I. Anmeldung des Themas durch:</b>	HH
<b>II. Berichterstattung:</b>	Alle
<b>III. Petitum der Anmelder:</b>	HH wirft folgende Fragen auf: „Hat Corona der Justiz einen Digitalisierungsschub verschafft? Was hat sich in Ihrem Land dadurch verändert?“
<b>IV. Darstellung des Themas aus Sicht des BMJV (ggf. Interessen / Ziele):</b>	<p>Vor dem Hintergrund des aktuellen Konjunkturpakets hatte Frau Staatssekretärin darum gebeten, Vorschläge zur Förderung der Digitalisierung von Gerichtssälen zu erarbeiten. Als Ergebnis der Besprechung vom 15. Juli 2020 mit Herrn RL Stn-Büro wurden hierzu zwei parallele Handlungsstränge aufgesetzt. Zum <b>zweiten Handlungsstrang</b> hat Z C 3 bereits einen gesonderten Info-Vermerk erarbeitet.</p> <p>Mit dem <b>ersten Handlungsstrang</b> soll das Ziel verfolgt werden, eine bundesweite gemeinsame Lösung für Videoverhandlungen an den Gerichten zu ermöglichen. Die Vorlage für ein entsprechendes Projekt „Referenzimplementierung Videoverhandlung“ ist von Frau Stn am 30.10.2020 gebilligt worden.</p> <p>Im Zuge der Coronakrise ist deutlich geworden, dass es vielen Gerichten an Kapazitäten fehlt, um schon die bestehenden Möglichkeiten in den Verfahrensordnungen,</p>

den Beteiligten an Gerichtsverfahren eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen, auch tatsächlich zu nutzen. Der hohe Bedarf an Kapazitäten im Bereich Videokonferenzen wird die Pandemie voraussichtlich überdauern.

Für die Länderjustiz und die Bundesgerichte ist die Bereitstellung solcher Dienste eine große Herausforderung, sowohl was die technische Machbarkeit als auch die Einhaltung der Vorgaben von IT-Sicherheit und Datenschutz angeht.

Die Lösung könnte in der Entwicklung eines bundesweit anwendbaren Systems für Videoverhandlungen auf der Basis von Open Source Software liegen, das sowohl während der Erarbeitung als auch bei der späteren Implementierung die besonderen Vorgaben des Föderalismus berücksichtigt.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Thema und erhebt derzeit unter der Federführung von NRW bei den Ländern die fachlichen und technischen Anforderungen an eine zukunftsfähige Videokonferenztechnik für den Einsatz im Bereich Justizverwaltung und Rechtspflege. Bei den Bundesgerichten stehen entsprechende Bemühungen erst am Anfang. Diese Bestrebungen würden durch die vorgeschlagene Maßnahme erheblich beschleunigt und erhielten eine greifbare Realisierungsperspektive.

Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines serverbasierten Videokonferenzsystems für alle Gerichte. Nach einer detaillierten Abstimmung mit den Ländern und den Bundesgerichten würde BMJV die Entwicklung eines sogenannten Containers finanzieren, der alle Komponenten enthält, die für einen Betrieb in den jeweiligen Rechenzentren des Bundes und der Länder erforderlich sind.

	<p>Nach Billigung durch Frau Stn treibt ZC2 derzeit die Beauftragung des externen Dienstleister in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt voran.</p>
<p><b>V. Votum:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Vorteile des Projekts für die gesamte deutsche Justiz liegen auf der Hand. Die konzeptionellen, technischen und finanziellen Anforderungen stellen für die Justiz eine große Herausforderung dar. Die Anforderungen sind zudem überall fast identisch, so dass die Schaffung einer Standardlösung für Bund und Länder große Synergien mit sich brächte. Erhebliche Vorteile ergäben sich überdies für die die Bürgerinnen und Bürger, rechtsuchende Unternehmen sowie für die Rechtsanwaltschaft, weil sie es mit einer einheitlichen Technik und Oberfläche zu tun hätten, unabhängig davon, wo in Deutschland das Gericht liegt, an dessen Verhandlung sie teilnehmen wollen, und um welche Instanz es sich handelt. Die rechtlichen Fragen, insbesondere die des Datenschutzes, müssten nur einmal gelöst werden, ebenso wie die zentralen technischen Fragen.</li><li>• Die Justiz würde sich bundeseinheitlich und modern aufgestellt zeigen und könnte zugleich darauf verweisen, dass die Systeme jeweils in der eigenen Verantwortung der zuständigen Justizverwaltungen betrieben werden. Eine federführende Beteiligung des Bundes liegt trotzdem nahe, als sich aus der praktischen Anwendungen wichtige Impulse für eine mögliche Anpassung des Bundesrechts, in erster Linie des Prozessrechts und des Gerichtsverfassungsrechts, ergeben werden.</li></ul>